

# **Berliner Bündnis für eine Bleiberechtsregelung**

## **Aufruf**

für eine großzügige Bleiberechtsregelung  
für Flüchtlinge

## **Dokumentation**

In Berlin nur geduldet: beispielhafte Fälle

Berlin, im Juni 2003

Hrsg.  
Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Georgenkirchstr 69-70  
Haus III  
10249 Berlin

Tel ++49-30-24344-5762  
Fax ++49-30-24344-5763  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)  
[buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de)

# Berliner Bündnis für eine Bleiberechtsregelung

## AUFRUF

für eine großzügige Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge

**Hier geblieben !**  
Ein Recht auf Bleiberecht.

Die ca. 230.000 MigrantInnen und Flüchtlinge, die bislang bundesweit eine Duldung besaßen, sind derzeit weitgehend rechtlos und leben überwiegend unter erniedrigenden Bedingungen. Permanent von Abschiebung bedroht, verbringen viele hier dennoch eine lange Zeit, manchmal sogar den Großteil ihres Lebens. In Berlin betrifft dies etwa 23.000 Flüchtlinge, darunter 15.000 aus dem ehemaligen Jugoslawien – unter ihnen viele Roma –, sowie 3.500 palästinensische Flüchtlinge aus dem Libanon. Die meisten von ihnen leben hier schon seit fünf Jahren oder länger, ihre Kinder wurden hier geboren und besuchen die Schule. Das Recht auf Arbeit, Ausbildung und Wohnung wird ihnen unter Hinweis auf ihren Aufenthaltsstatus von den zuständigen Berliner Behörden jedoch meist verwehrt.

Im Hinblick auf die Dauer des Aufenthalts müssen die betroffenen Flüchtlinge endlich ein Bleiberecht erhalten, das ihren Aufenthalt langfristig absichert und ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Wer Integration als notwendigen und sinnvollen Bestandteil von Zuwanderungspolitik ansieht, muss zuallererst diejenigen, die bereits hier leben und Mitglieder dieser Gesellschaft sind, aus ihrem rechtlosen Status befreien und ihnen die Chance zu einem menschenwürdigen und gleichberechtigten Dasein eröffnen.

Eine **Bleiberechtsregelung** für die langjährig nur „geduldeten“ MigrantInnen und Flüchtlinge ist Teil einer ernstgemeinten **Integrationspolitik**. Die Potenziale dieser Menschen sollten endlich genutzt werden – im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen.

Auf Berliner Ebene hat sich daher ein Bündnis von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, sowie Menschenrechts- und MigrantInnenorganisationen gebildet, um die von PRO ASYL auf Bundesebene initiierte Bleiberechtskampagne zu unterstützen.

Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen und hat ein Recht auf Integration. Wir fordern eine **unbürokratische und großzügige Bleiberechtsregelung** für bisher hier geduldete, asylsuchende und sonstige ausreisepflichtige MigrantInnen und Flüchtlinge:

- für **Alleinstehende**, die seit 5 Jahren in Deutschland leben,
- für **Familien mit Kindern**, die seit 3 Jahren in Deutschland leben,
- für **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, die seit 2 Jahren in Deutschland leben,
- für **traumatisierte Flüchtlinge**, und
- für **Opfer rassistischer Angriffe**.

**Der Senat von Berlin wird aufgefordert, die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen großzügig umzusetzen und bis zur Verabschiedung einer bundesweiten Bleiberechtsregelung potentiell Betroffenen Abschiebungsschutz zu gewähren.**

## **Für das Berliner Bündnis:**

Afrikanische Ökumenische Kirche e.V.  
Ausländerbeauftragter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg  
AL NADI, Beratungsstelle für arabische Frauen  
Asyl in der Kirche Berlin e.V.  
Bund gegen ethnische Diskriminierung in der Bundesrepublik Deutschland e.V.  
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Berlin-Brandenburg, Vorsitzender  
Deutsches Rotes Kreuz Berlin-Reinickendorf e.V.  
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V., Arbeitsbereich Migration  
Evangelische Kirche Neukölln, Interkultureller Arbeitskreis  
Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf  
Evin e.V. / „Kulturinsel“  
Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Humanistische Union e.V., Landesverband Berlin-Brandenburg  
Internationales Jugendwohnen (Berlin-Zehlendorf)  
Jesuiten-Flüchtlingsdienst  
Kontakt- und Beratungsstelle für ausländische Flüchtlinge e.V.  
OASE Pankow e.V.  
Palästinensische Gemeinde Berlin  
Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.  
publicata e.V.  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein - RAV  
Süd-Ost-Europa Kultur e.V.  
S.U.S.I. e.V., Interkulturelles Frauenzentrum  
Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg (TBB)  
VIA e.V. - Verband für Interkulturelle Arbeit Berlin-Brandenburg  
Vereinigte Palästinensische Gemeinde Berlin-Brandenburg  
WeGe ins Leben e.V.

**„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“**

**Der Einzelfall zählt.**

**Fall 1**

### **Familie K., Roma aus Serbien**

Vater, Mutter, drei Töchter (16, 18, 21 Jahre) und ein Sohn (6 Jahre), **seit 10 Jahren geduldet**

Familie K reiste 1993 in Berlin ein, da sie als Roma aus Serbien vor dem dortigen Bürgerkrieg Schutz suchen wollten. Herr K. sollte zum Militär eingezogen werden. Er war dort Musiklehrer und sie war Krankengymnastin in einem Kurbad.

Die Töchter sind bei der Einreise 6, 8 und 11 Jahre alt. Der Sohn wurde im Februar 97 in Berlin geboren.

Herr K. leidet an schwerem Diabetes Mellitus und braucht laut Aussage des behandelnden Arztes regelmäßig Medikamente.

**Die Tochter Dzenana leidet an Epilepsie und hat trotz medikamentöser Behandlung Grand-Mal Anfälle.**

Die Mutter befindet sich seit einigen Jahren in psychiatrischer und psychologischer Behandlung und leidet unter typisch psychosomatischen Symptomen.

Die notwendigen Medikamente sind für die Familie in Serbien auch aufgrund des Embargos und des letzten Krieges nicht verfügbar. Sollten sie überhaupt vereinzelt auf dem Schwarzmarkt erhältlich sein, so ist dies keine Garantie für die lebensnotwendige kontinuierliche Einnahme der Medikamente und die Schwarzmarktpreise sind für die Familie unerschwinglich. Sie machen die medizinische Versorgungslage in der BR Jugoslawien und die Krankheiten daher seit Jahren als Abschiebehindernis geltend. Dies wurde der Ausländerbehörde durch wiederholte Atteste und Gutachten von unterschiedlichen Organisationen nachgewiesen.

Die zwei älteren Töchter haben erweiterten Hauptschulabschluss, kriegen aber keine Arbeitserlaubnis und dadurch keinen Arbeitsplatz. Die jüngste Tochter geht auf ein Gymnasium. Der Sohn in die Vorschule.

**Die Eltern haben sich mehrfach um Arbeitsstellen bemüht. Herr K. hat für das Sozialamt gemeinnützige Arbeit als Musiklehrer geleistet. Frau K. hat drei Monate in einem Bad für Reha-Maßnahmen als Aushilfe gearbeitet. Die Arbeitserlaubnis wurde nicht verlängert.**

Die beiden älteren Töchter haben sich erfolglos um Ausbildungsplätze oder Arbeitsstellen bemüht.

Die Familie erhielt zunächst Duldungen. Die geplante Abschiebung wurde in letzter Sekunde verhindert. Die siebenjährige Tochter hatte die Aufgabe zwischen den Eltern und den um 7:00 Uhr morgens vor der Tür stehenden Polizeibeamten zu dolmetschen. Zum Glück hat die Familie im März 1995, aufgeklärt über die rechtlichen Vorschriften, einen weiteren Rechtsschutzantrag gemäß § 80 VII VwGO wegen des Vorliegens von Abschiebehindernissen laut § 55 III AuslG (VG 19. Kammer) gestellt. Die Abschiebung wurde schließlich untersagt..

Im Juni 1996 wurde die Aufenthaltsbefugnis beantragt. Der Antrag wurde erst auf Nachfrage der Flüchtlingsberatung der Arbeiterwohlfahrt mit Datum vom 29.11.99 beschieden. Die Ausländerbehörde brauchte also **2 1/2 Jahre für die Bearbeitung!!!**

Der Widerspruch wurde abgelehnt, mit der Begründung die Duldung trage den medizinischen Gründen ausreichend Rechnung. Die daraufhin eingereichte Klage vor dem Verwaltungsgericht ist bis heute anhängig.

Die Familie lebt seit 10 Jahren in Angst vor Abschiebung und ist auch heute noch in Gefahr abgeschoben zu werden.

„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“

Der Einzelfall zählt.

Fall 2

**Ibrahim D., geb. 1980**

Ibrahim ist Kurde. Nachdem sein Vater vom türkischen Militär festgenommen wurde, flüchtete er 1994 aus der Türkei zu seinem in Berlin lebenden Onkel. Bis zum Alter von 16 Jahren benötigte er keine Aufenthaltsgenehmigung. Er besuchte mit gutem Erfolg die Schule. 1996 wurde die von ihm beantragte Aufenthaltserlaubnis versagt. Er sollte in die Türkei zurückkehren. Da ihm in seiner kurdischen Heimat politische Verfolgung drohte, stellte er einen Asylantrag. **Im Juli 2001 machte er das Abitur.**

Im Oktober 2001 stellte er einen Antrag auf Erteilung einer **Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken**. Der Antrag wurde abgelehnt, da asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen die Aufnahme eines Studiums nicht gestattet ist.

Ibrahim wandte sich in der Hoffnung, dass ihm das Studium doch noch erlaubt würde, an den Petitionsausschuss und über einen Abgeordneten direkt an den Berliner Innensenator. Die Antworten waren negativ.

Ibrahim D. ist ein junger Mensch; er benötigt dringend eine Zukunftsperspektive. Es macht keinen Sinn, ihm das Studium zu untersagen. Er hat nach einem erfolgreichen Schulbesuch die Hochschulreife erreicht. Für seinen weiteren persönlichen und beruflichen Werdegang ist es wichtig, dass er seinen Studiumwunsch erfüllen kann, und zwar unabhängig davon, ob er weiter in Deutschland leben oder in die Türkei zurückkehren wird.

**„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“**

**Der Einzelfall zählt.**

**Fall 3**

**Familie Herr U., 52 Jahre, Frau U., 50 Jahre und deren Sohn, 21 Jahre.  
(Albaner aus dem Kosovo)**

Herr U. und seine Familie sind im November 1992 aus dem Kosovo nach Berlin geflüchtet. Zuletzt lebte die Familie im überwiegend serbisch besiedelten Nord-Mitrovica. Herr U. arbeitete als Vorarbeiter in einem Metallbetrieb. Seit Ende der 80er Jahre hatte sich Herr U. in einer politischen Gruppe aktiv für die Rechte der unterdrückten Albaner im Kosovo eingesetzt. Bei Demonstrationen 1988 wurde er Zeuge von gewalttätigen serbischen Übergriffen auf Demonstranten und musste miterleben, wie in seiner Nähe ein Mitdemonstrant angeschossen wurde und starb.

Nach den Demonstrationen wurde Herr U. von der Polizei gesucht und schließlich festgenommen. Auf einer Polizeistation wurde er verhört, beschimpft, gefesselt, gefoltert und mit dem Tode bedroht. 1990 wurde Herr U. wegen seiner albanischen Volkszugehörigkeit aus der Firma entlassen und von der Polizei vor dem Werkstor schwer zusammengeschlagen. Einer weiteren Verfolgung entzog sich Herr U. zunächst durch interne Flucht im Kosovo. In seiner Abwesenheit wurde er vom Kreisgericht Mitrovica wegen „Aufrufs zum Widerstand“ zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Die Polizei führte bei der Ehefrau und den Kindern eine Hausdurchsuchung durch und bedrohte die Familie.

Seit 1992 lebt die Familie mit Duldungen in Berlin. Eine Arbeitserlaubnis haben Herr und Frau U. in dieser Zeit nie erhalten. Die beiden Söhne haben in Berlin einen erweiterten Hauptschulabschluss erreicht, erhielten jedoch keine Erlaubnis für eine Berufsausbildung. So war die Familie ein Jahrzehnt auf den Bezug von Sozialhilfe angewiesen und musste zehn Jahre in Wohnheimen leben.

Im Zusammenhang mit dem Kosovo-Krieg im Jahr 1999 verschwand im Kosovo der Bruder von Frau U.. Er ist vermutlich von serbischen Polizeikräften getötet worden. Mit ihm hatte Herr U. politisch zusammengearbeitet.

Aufgrund der Bedrohungen, der Schläge, der Folter und der verzweifelten Angst um die Familienmitglieder leiden Herr und Frau U. an psychischen Traumatisierungen und befinden sich in ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung. Dieses machten sie im Rahmen der ausländerrechtlichen Regelungen für traumatisierte bosnische und kosovarische Flüchtlinge geltend und beantragte die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen für Berlin. Das Verwaltungsgericht, das Obergericht, der Härtefallausschuss bei der Senatsverwaltung für Inneres und der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin lehnten die Anträge jeweils mit der Begründung ab, dass die Traumatisierung von Herrn und Frau U. nicht anerkannt werden könne da sie nicht im Zusammenhang mit dem Kosovo-Krieg sondern früher entstanden sei. Seit dieser Ablehnung ist die Familie unmittelbar von Abschiebung bedroht.

Nach Nord-Mitrovica kann die Familie nicht zurückkehren, denn der Stadtteil wird ausschließlich von Serben bewohnt und Albaner werden nicht toleriert. Die Familie hätte keine Anknüpfungspunkte und wäre ohne jede Existenzgrundlage. Möglichkeiten der psychotherapeutischen Behandlung gibt es im Kosovo nicht. Die attestierende Psychologin prognostiziert im Zusammenhang mit einer erzwungenen Ausreise von Herrn U. eine schwerste Gesundheitsgefährdung.

Familie U. lebt länger als zehn Jahre in Berlin und hat sich in das Leben in der Stadt - in dem Maße wie es ihr erlaubt wurde – gut integriert. Der Sohn kann sich kaum noch an den Kosovo erinnern. Albanisch schreiben oder lesen kann er nicht. Von jungen Männern in Berlin ist er nicht zu unterscheiden. Es würde eine außerordentliche humanitäre Härte bedeuten, wenn die Familie in ein Land zurückkehren müsste, dem sie sich entfremdet hat. Zu Berlin und den Menschen in der Stadt hat Familie U. feste Bindungen entwickelt, die nach einem Jahrzehnt nicht mehr wahllos durchtrennt werden dürfen.

**„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“**

**Der Einzelfall zählt.**

**Fall 4**

**Khaled W., geb. 1981**

Khaled W. ist **palästinensischer Flüchtling aus dem Libanon**. Er flüchtete im 15 Jahren aus dem Libanon nach Berlin.

Er wurde in einem Flüchtlingslager geboren und verbrachte dort seine Kindheit.

Als sein Vater 1992 verstarb, musste Khaled die Schule verlassen und zum Lebensunterhalt für sich, seine Mutter und seine 10 Geschwister beitragen. Er lernte die Gruppe „Jamaa Al-Islamiya“ kennen, die sich um junge Palästinenser in den Flüchtlingslagern „kümmert“ und aus ihren Reihen junge Kämpfer rekrutiert.

**Er wurde in Trainingslagern, die als Campingurlaub getarnt waren, dazu ausgebildet, Bomben gegen Israel einzusetzen. Bevor es jedoch zu einem solchen Einsatz kam, floh er aus dem Camp. Seine Mutter, die Racheakte befürchtete, sorgte dafür, dass Khaled den Libanon verließ.** Anfang 1992 kam Khaled allein nach Berlin.

Nach seiner Ankunft in Berlin stellte Khaled einen Asylantrag, der vom Bundesamt als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Gegen die Ablehnung des Asylantrages erhob der Vormund des Jugendamtes Treptow keine Klage.

Derzeit besitzt Khaled eine Duldung. Als palästinensischer Flüchtling erhält er von der libanesischen Botschaft keinen Reisepass. Seiner freiwilligen Ausreise bzw. Abschiebung stehen daher Hindernisse entgegen, die er nicht zu vertreten hat. Aus diesem Grund müsste ihm eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Seine Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wurden jedoch von der Ausländerbehörde abgelehnt.

Zur Zeit befindet sich Khaled in der Ausbildung als Elektroinstallateur. Im Juni d.J. wird er seine Gesellenprüfung ablegen.

Khaled ist jetzt 22 Jahre alt. Er braucht eine Zukunftsperspektive. Wenn er seine Ausbildung beendet hat, möchte er durch Berufstätigkeit seinen Lebensunterhalt von Sozialhilfe unabhängig sichern. Dafür benötigt er eine Aufenthaltsbefugnis.

**„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“**

**Der Einzelfall zählt.**

**Fall 5**

**Mehmet K., geb. 1979**

Mehmet ist **kurdischer Flüchtlinge aus der Türkei**. Er kam im November 1994 nach Berlin.

Nach seiner Ankunft in Berlin absolvierte er zunächst einen Eingliederungslehrgang und schloss danach die 9. und 10. Klasse der Rudolf-Diesel-Oberschule ab. 1998 macht er seinen Hauptschulabschluss. Im Anschluss daran versuchte er ein Jahr lang den Realschulabschluss zu machen. Dieser Versuch scheiterte.

Von September 1999 bis August 2002 absolvierte er eine Ausbildung als Maler, die er mit der Gesellenprüfung abschloss.

Alle seine bisherigen Versuche, eine Arbeit als Maler aufzunehmen, verhinderte das Arbeitsamt. Es erteilte nicht die erforderliche Arbeitserlaubnis.

**Mehmet lebt seit 9 Jahren in Deutschland.** Er befindet sich seit dem November 1994 im Asylverfahren. Er hat, wie die anderen jungen Flüchtlinge versucht, sein Leben in die eigenen Hände zu nehmen.

Um sein Leben und seine Zukunft planen zu können, benötigt Mehmet einen gesicherten Aufenthalt.



„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“

Der Einzelfall zählt.

Fall 6

### **Nawed F., geb. 1983 in Kabul/Afghanistan**

Als Naweds Vater durch Kriegseinwirkungen verstarb, flüchtete er im Alter von sechs Jahren mit seinem älteren Bruder und dessen Ehefrau in die damalige Sowjetunion. Der Bruder, die Schwägerin und Nawed blieben fünf Jahre in Moskau. Dort ging Nawed auch zur Schule. Als der Bruder und die Schwägerin weiter nach Deutschland flüchteten, nahmen sie Nawed mit. So kam er im Alter von 11 Jahren nach Berlin. Der Bruder und die Schwägerin wurden als Asylberechtigte anerkannt. Sie wanderten kurze Zeit später nach Amerika aus und ließen Nawed allein in Berlin zurück. Zu seiner in Afghanistan verbliebenen Familie hat Nawed keinen Kontakt mehr. Er weiß lediglich, dass seine Mutter nach Pakistan geflüchtet war.

Nawed hat seine Kindheit und Jugend und seine wesentliche Sozialisation zum Erwachsenen in Berlin durchlebt. Er spricht Farsi, die Sprache seines Herkunftslandes kaum noch und kann die Schriftsprache weder schreiben noch lesen

In Berlin ist Nawed gut integriert. Er betreibt Taekwondo und ist Mitglied im Landeskader Berlin. In seiner Gewichtsklasse bis 54 kg war er mehrmals Berliner Jugendmeister. Im vergangenen Jahr hat er bei den Senioren an der Deutschen Meisterschaft teilgenommen.

Naweds ist im Besitz einer Duldung. Sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er seinen Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern kann. Diese Begründung ist zynisch, denn solange er nur eine Duldung besitzt, erteilt ihm das Arbeitsamt keine Arbeitserlaubnis.

**Nawed lebt**, wie die anderen allein eingereisten jugendlichen Flüchtlinge **seit mehr als 8 Jahren in Berlin**. Er braucht dringend einen gesicherten Aufenthalt, damit er seine berufliche und persönliche Zukunft endlich selbst und ohne Sozialhilfe gestalten kann.

**„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“**

**Der Einzelfall zählt.**

**Fall 7**

**Benedito P., geb. 1984  
(Angola)**

Benedito flüchtete mit 11 Jahren nach Deutschland, nachdem seine Eltern in Luanda/Angola getötet worden waren. Seine ersten sieben Jahre in Berlin verbrachte er im Kinderheim Maria-Schutz, vor einem Jahr zog er zu Evin e.V. Kulturinsel. In dieser Zeit lernte er die Sprache und erreichte den Hauptschulabschluss. Benedito ist wegen der grausamen Tötung seiner Eltern, die er mit ansehen musste, in psychologischer Behandlung. Er besucht, trotz dieser schwierigen Voraussetzungen seit September letzten Jahres eine Berufsvorbereitungsmaßnahme als Elektriker und möchte dann eine Berufsausbildung beginnen. In seiner Freizeit spielt er American Football bei den Berlin Rebels. Während seines achtjährigen Aufenthaltes in Deutschland integrierte Benedito sich in diese Gesellschaft, die zu seiner Heimat geworden ist. Trotzdem ist sein Aufenthalt auch nach 8 Jahren in Deutschland immer noch unsicher: Bis Februar 2003 hatte er aufgrund eines Gerichtsbeschlusses eine Duldung gem. § 53 VI Ausländergesetz. Dann wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet, weil Benedito mit 18 Jahren alt genug sei, sein „Existenzminimum in seiner Heimat zu sichern“.

**Bene zu seiner Person:**

Wie lange ich hier wohne: seit 8 1/2 Jahren

Was ich mache: ich treibe Sport, ich spiele American Football seit 4 Jahren und ich bin ein guter Spieler.

Ich mache jetzt eine Berufsvorbereitung und beende sie am 4. Juli.

Dann beginne ich mit der Ausbildung, wenn ich die Arbeitserlaubnis kriege.

Ich werde Elektriker als Beruf machen, wenn ich die Arbeitserlaubnis kriege.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich darum kümmern, und ich würde mich freuen, einen Aufenthalt zu kriegen.

Ich bedanke mich und viele Grüße

Bene

**„Hier geblieben ! Ein Recht auf Bleiberecht.“**

**Der Einzelfall zählt.**

**Fall 8**

### **Schicksal des aus Rumänien stammenden Staatlosen Herrn B., 44 Jahre alt.**

Herr B. ist ungarischer Volkszugehöriger aus Rumänien. Er hat in Tirgu-Mures gelebt und dort als Werkzeugmacher und technischer Qualitätsprüfer gearbeitet.

In Tirgu-Mures wurde Herr B. politisch verfolgt und von der Polizei mehrfach bedroht, geschlagen und misshandelt. Im April 1990 ist er nach Berlin geflüchtet und hat hier einen Asylantrag gestellt. Gleichzeitig hat er die Entlassung aus der rumänischen Staatsangehörigkeit beantragt. 1992 wurde Herr B. vom rumänischen Staat aus der Staatsbürgerschaft entlassen. Sein Asylantrag wurde wegen der geänderten Verhältnisse in Rumänien 1996 rechtskräftig abgelehnt.

Seit 1996 bis heute erhält Herr B. wechselnd Duldungen und Grenzübertrittsbescheinigungen. Seine Bemühungen um eine Weiterwanderung nach Kanada hat die Ausländerbehörde mehrfach erheblich behindert bis schließlich auch die kanadischen Behörden den Antrag ablehnten. Eine Arbeitsgenehmigung hat Herr B. in Berlin nie erhalten und war daher gezwungen, ständig von Sozialhilfe zu leben.

Im September 2002 forderte die Ausländerbehörde Herrn B. zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung nach Rumänien an. Gleichzeitig forderte sie ihn auf, die rumänische Staatsangehörigkeit erneut anzunehmen. Dagegen eingelegte Rechtsmittel wurden jetzt im Mai 2003 vom Oberverwaltungsgericht Berlin abgelehnt. Bei dem Gedanken an eine Rückkehr nach Rumänien ist Herr B. immer noch voller Angst.

In Berlin hat sich Herr B. – entsprechend der ihm verbliebenen Möglichkeiten - gut integriert. Er spricht sehr gut deutsch und hat einen deutschen Freundeskreis. In Berlin leben als deutsche Staatsangehörige sein Bruder, zwei Cousins und eine Cousine mit ihren Familien.

Nach dem Tode der letzten näheren Familienangehörigen in Rumänien hat Herr B. dorthin keinerlei Kontakte mehr. Nach nunmehr 13 Jahren Aufenthalt in Berlin wäre es eine außerordentliche Härte, müsste er in ein ihm fremd gewordenes Land zurückkehren. Eine Abschiebung aus Berlin und eine Trennung von den vertrauten Menschen empfindet er als eine willkürliche Maßnahme.

## **Familie A., Palästinenser aus dem Libanon**

Jamal A., geb. 1963, flüchtete im November 1990 aus dem palästinensischen Flüchtlingslager Aadloun bei Saida im Südlibanon nach Deutschland. Er war zu diesem Zeitpunkt Ehemann und Familienvater von zwei kleinen Kindern und Mitglied der Amal-Partei.

Mitte 1990 war er von seiner Partei aufgefordert worden, sich den Amal-Milizen anzuschließen und gegen palästinensische Gruppen zu kämpfen. Er wollte nicht als Palästinenser gegen andere Palästinenser kämpfen und weigerte sich, am militärischen Training teilzunehmen. Daraufhin wurde er für eine Woche inhaftiert.

Nachdem seine Gespräche mit der Parteiführung, ihn als Familienvater von militärischen Aufgaben zu verschonen, fruchtlos blieben und der Druck auf ihn immer weiter verstärkt wurde, entschied sich Herr A., den Libanon zu verlassen. Seine Familie musste er zurücklassen.

Im November 1990 stellte er einen Asylantrag in Berlin, welcher im Oktober 1992 bestandkräftig abgelehnt wurde. Er legte daraufhin Klage ein, zog diese aber im August 1993 zurück, um in den Libanon zurückzukehren, da ihm seine Familie mitgeteilt hatte, dass es dort nun wieder ruhig sei.

Nach seiner Ankunft im Libanon wurde er von den dortigen Hisbollah-Milizen unter Druck gesetzt, die in der Zwischenzeit in Aadloun das Sagen hatten. Er sollte sich ihnen anschließen. In seiner Abwesenheit hatten Hisbollah-Angehörige das durch die Kriegswirren zerstörte Haus der Familie A. instand gesetzt und erwarteten nun eine Gegenleistung von ihm.

Er erklärte sich dazu bereit, als Wachmann für sie zu arbeiten, aber nicht als Kämpfer mit militärischen Aufgaben. Sie akzeptierten seinen Vorschlag nicht und setzten ihn immer wieder unter Druck. Schließlich erbat er sich eine Bedenkzeit von einer Woche und nutzte die Zeit, erneut nach Berlin zu flüchten.

Im November 1994 stellte er einen Asyl-Folgeantrag. Im Dezember 1994 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Danach lebte Herr A. ein Jahr lang mit einer sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung in Berlin. Weil er als Palästinenser aus dem Libanon nicht abgeschoben werden konnte, erhielt er schließlich eine Duldung.

Im Oktober 1995 flüchtete seine Frau mit ihren beiden Kindern, damals 5 und 8 Jahre alt, zu ihrem Mann nach Berlin.

Sie und ihre Kinder waren während der Abwesenheit ihres Mannes ständig von den Hisbollah-Angehörigen gefragt worden, wo ihr Mann sei. Um ihre Ruhe zu haben, bot sie an, islamischen Unterricht für kleine Kinder zu geben. Trotzdem wurde sie weiter unter Druck gesetzt. Da ihr klar war, dass ihr Mann nicht zurück kommen könne und sie ständig in Angst vor den Forderungen der Hisbollah lebte, entschied sie sich, ebenfalls nach Berlin zu flüchten.

Gleich nach ihrer Ankunft stellte sie einen Asylantrag, der schon nach drei Monaten abgelehnt wurde. Danach wurde ihr und ihren Kindern ebenfalls eine Duldung ausgestellt. Seitdem lebt Fam. A. mit einer Duldung in Berlin.

Herr A. hat in der Zwischenzeit drei mal eine Arbeitserlaubnis beantragt, im Mai 2000, im Dezember 2001 und im September 2002, jedes Mal wurde sie ihm wegen seines Aufenthaltsstatus verweigert.

Er hatte während dieser Zeit mehrere Angebote für eine Vollzeitstelle, z.Zt. könnte er bei einer Bau-firma anfangen, da er im Libanon in diesem Bereich gearbeitet hatte.

Familie A. hat inzwischen vier Kinder, 16 , 14 , 6 und 3 Jahre alt.

Die beiden älteren Kinder sind gut in der Schule, der 16- jährige Sohn macht bald den Realschulabschluss. Er möchte gerne eine Ausbildung als Automechaniker machen, seine Lehrerin hat ihm wegen seiner guten Noten eine Ausbildung als Versicherungskaufmann empfohlen.

Mit seinem Aufenthaltsstatus einer Duldung hat er keine Chance, eine betriebliche Ausbildung zu beginnen, da dieser Status die Aufnahme sowohl einer Ausbildung als auch eines Studiums verbietet.

Die 13-jährige Tochter ist ebenfalls gut in der Schule und möchte Krankenschwester werden. Die älteren Kinder können sich kaum noch an den Libanon erinnern, die beiden Kleinen sind hier geboren und kennen das Herkunftsland ihrer Eltern überhaupt nicht.

Alle Kinder sind gut integriert und haben hier ihre Freunde gefunden.

Würde die Familie ein Bleiberecht erhalten, könnte der Mann eine Arbeit aufnehmen, die Familie von Sozialhilfe unabhängig werden und die Kinder hätten eine reale Zukunftschance für Ausbildung und ein späteres Berufsleben.

**Diana El- M., Palästinenserin aus dem Libanon**

Frau El- M. flüchtete im November 1996 aus dem palästinensischen Flüchtlingslager Rachidije im Südlibanon nach Deutschland. Nach mehreren Bombardements seitens der israelischen Armee, bei denen schließlich auch das Haus ihrer Eltern, in dem sie lebte, zerstört wurde, schickte ihr Mann sie mit ihren drei kleinen Kindern (6 Jahre, 4 Jahre und 10 Monate alt) in Sicherheit nach Deutschland. Um die Flucht nach Deutschland finanzieren zu können, verkaufte sie einen Teil ihres Goldschmucks und wurde zusätzlich von ihren Eltern unterstützt.

Palästinenser aus dem Libanon, die den Libanon verlassen haben, haben de facto keine Rückkehrmöglichkeit, weil die libanesische Regierung sie als unerwünschte Flüchtlinge in ihrem Land betrachtet. So erhielt sie in Berlin Duldungen für sich und ihre Kinder und lebt seitdem mit ihren Kindern in einem Wohnheim.

Im November 2000 folgte ihr Mann ihr nach Berlin und zog zu seiner Ehefrau ins Wohnheim. Nach vier Monaten stellten die Eheleute fest, dass sie sich fremd geworden waren. Frau El- M. hatte inzwischen Freunde und Bekannte in Berlin gefunden und besuchte regelmässig einen Deutschkurs. Ihr Mann konnte mit dieser Unabhängigkeit nicht umgehen und versuchte, sie zu Hause einzusperren. Er verbot ihr, den Deutschkurs weiter zu besuchen. Dies wollte Frau El- M. nicht hinnehmen und nach teilweise erheblichen, auch gewalttätigen Auseinandersetzungen trennte sich Frau El- M. von ihrem Mann. Sie ließ sich schließlich im Jahr 2002 von ihm scheiden.

Als alleinstehende Mutter dreier Kinder hat sie keine Chance, vollständig von Sozialhilfe unabhängig zu werden. Würde sie ein Bleiberecht erhalten, könnte sie eine Arbeitserlaubnis bekommen und zumindest teilweise für den Lebensunterhalt ihrer Familie selbst aufkommen.

Nach über sechs Jahren in Deutschland haben sich ihre Kinder gut integriert und können sich kaum noch an ihr Herkunftsland erinnern. Sie sind gut in der Schule und haben hier ihre Freunde gefunden.

## Statistik

# Flüchtlinge in Berlin und in Deutschland

## Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro einschließlich Kosovo

Stand: 31.12.2001

Quelle: Ausländerzentralregister

Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin

<b>Aufenthalts-titel</b>	<b>Duldung</b>	<b>Aufenthaltsbefugnis</b>	<b>Asylsuchende</b>	<b>Asylberechtigte</b>	<b>Abschiebeschutz</b>
Bosnien und Herzegowina in <u>Berlin</u>	Aussetzung der Abschiebung § 55 AuslG 6162	Altfallregelungen § 32 AuslG; humanitäre Einzelfälle § 30 AuslG; kleines Asyl § 51 AuslG 1147	Aufenthalts-gestattung Erst- und Folgeantrag- steller - AsylVfG 170	anerkannte Flüchtlinge Artikel 16 Grundgesetz 10	anerkannte Flüchtlinge Genfer Flüchtlingskonvention § 51 AuslG 2
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro einschl. Kosovo) in <u>Berlin</u>	9121	395	844	149	49
Ausländer insgesamt (alle Herkunftsstaaten) in <u>Berlin</u>	22851	13624	8543 (???)	4545	1313
Bosnien und Herzegowina in <u>Deutschland</u>	19277	21506	2940	233	43
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro einschl. Kosovo) in <u>Deutschland</u>	102783	41366	49194	22247	9190
Ausländer insgesamt (alle Herkunftsstaaten) in <u>Deutschland</u>	233224	247772	190076	144649	69025

### Fazit:

Jugoslawen (Serbien/Montenegro/Kosovo) und Bosnier in Berlin gesamt 18000, davon mit gesichertem Aufenthalt (Asylberechtigte, Konventions-Flüchtlinge, Aufenthaltsbefugnis) 1700, mit unsicherem Aufenthalt (Duldung, Asylbewerber) 16300.

Jugoslawen und Bosnier in Deutschland gesamt 260000, davon mit gesichertem Aufenthalt (Asylberechtigte, Konventions-Flüchtlinge, Aufenthaltsbefugnis) 85500, mit unsicherem Aufenthalt (Duldung, Asylbewerber) 174500.